

# Satzung des Tierschutzvereins Degu Hilfe Nord

- §1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2. Zweck des Vereins, Aufgaben, Ziele
- §3. Gemeinnützigkeit, Ehrenamt, Hauptamt
- §4. Vereinsorgane
- §5. Erwerb der Mitgliedschaft
- §6. Beendigung der Mitgliedschaft
- §7. Beiträge
- §8. Der Vorstand
- §9. Beschlußfassung, Beschlußfähigkeit und Versammlung der Mitglieder
- §10. Beurkundung
- §11. Satzungsänderungen
- §12. Kassenprüfung
- §13. Auflösung des Vereins
- §14. Inkrafttreten der Satzung

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Degu Hilfe Nord“
- 1.2. und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden.
- 1.3. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- 1.4. Der Verein hat seinen Sitz in der Frielinger Str.29b, 29643 Neuenkirchen.
- 1.5. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
- 1.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2. Zweck des Vereins, Aufgaben, Ziele

- 2.1. Der Verein setzt zum Ziel:
  - 2.1.1. den Tierschutzgedanken innerhalb der Bundesrepublik zu vertreten und zu fördern
  - 2.1.2. durch Aufklärung, Belehrung und gutem Beispiel Verständnis für das Wesen der Degus zu wecken,
  - 2.1.3. das Wohlergehen der Degus und anderen Tieren zu fördern
  - 2.1.4. Tierquälerei, Tiermißhandlung und Tiermißbrauch zu verhüten
  - 2.1.5. Aufklärung über Tierschutzprobleme.
  - 2.1.6. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vorwiegend auf den Schutz der Degus und zusätzlich auf die gesamte Tierwelt in unserer Umwelt.
- 2.2. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

2.2.1. Förderung und Unterstützung befreundeter Tierheime,

2.2.2. Unterbringung gequälter oder mißhandelter Degus in artgemäßer Form,

2.2.3. Herausgabe und Verbreitung von Publikationen;

2.2.4. Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch die Presse, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen

2.2.5. Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

### §3. Gemeinnützigkeit, Ehrenamt, Hauptamt

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### §4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

4.2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller eine Begründung der Ablehnung mitzuteilen

4.4. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

### §5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.

5.2. Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise länger als sechs Monate im Rückstand ist, ebenso wenn es den Verein oder dessen Ansehen schädigt, gegen die Vereinszwecke verstößt, Unfrieden im Verein stiftet oder wenn das Mitglied wegen Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz, Artenschutzgesetz, Naturschutzgesetz oder verwandten Rechtsnormen verurteilt wird.

5.3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

5.4. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres.

5.5. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

5.6. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit.

5.7. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tier-, Arten- oder Naturschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

## §6. Beiträge

6.1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Ausschluß eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

6.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6.3. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6.4. Der Jahresbeitrag kann wahlweise halbjährlich oder jährlich gezahlt werden und ist ohne besondere Aufforderung fällig. Bei jährlicher Zahlung ist der Beitrag im Januar des entsprechenden Jahres fällig und bei halbjährlicher Zahlung in den Monaten Januar und Juli.

6.5. Die Höhe des Jahresbeitrages für Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften setzt der Vorstand fest.

6.6. Der Vorstand kann Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.

## §7. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

7.1. die Mitgliederversammlung

7.2. der Vorstand

## §8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

a) dem/der ersten Vorsitzenden

b) dem/der zweiten Vorsitzenden

c) dem/der Schriftführer/in

d) dem/der Schatzmeisterin

e) bis zu zwei Beisitzer sind möglich

8.2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

8.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 8.1. zu ergänzen.

8.4. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenso mit der Neuwahl.

8.5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten wobei jeder jeweils alleinvertretungsberechtigt ist.

#### §9. Beschlußfassung, Beschlußfähigkeit und Versammlung der Mitglieder

9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres und nach Ende des Geschäftsjahres statt.

9.2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein neuer Vereinsvorstand gewählt werden muß.

9.4. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 8.1. der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.

9.5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

9.6. Ein Antrag, der die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds muß auf jeden Fall auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

9.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

9.8. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch der verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

9.9. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

9.10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.11. Die Art der Abstimmung wird durch die Geschäftsordnung festgelegt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

#### §10. Beurkundung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11. Satzungsänderungen

11.1. Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von vier fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

11.2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

§12 Kassenprüfung

§12.1 Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Rechnungsprüfer muss die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchzuführen. Der Rechnungsprüfer kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und darf nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht des Rechnungsprüfers ist schriftlich niederzulegen.

§13. Auflösung des Vereins

13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Soltau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, tierschützerische Zwecke zu verwenden hat.

§14. Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 01.10.2006 errichtet. Näheres zum Vorstand (Aufgabenbereich, Beschlußfassung) zur Auflösung des Vereins, Wahlmodi der Vereinsorgane und zur Kassenprüfung wird durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt, die nicht Gegenstand der Satzung ist.

Neuenkirchen, 01. Oktober 2006

Der Vorstand:	1. Vorsitzende	2. Vorsitzende	Kassiererin	Schriftführer
	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....